

Leitfaden für Haftentlassene in Koblenz

Stand: 26.04.2023



KOBLENZ
VERBINDET.

INHALT

Finanzielle Situation	3
Arbeitslosengeld I	5
Bürgergeld	8
Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	12
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).....	15
Hilfen in besonderen Lebenslagen	16
weitere Informationen	17
Beratungsstellen.....	17

FINANZIELLE SITUATION

Voraussetzung für die Gewährung von finanziellen Hilfen ist, dass Sie hilfebedürftig sind. Also Ihren Lebensunterhalt mit Ihrem Einkommen und Vermögen nicht sicherstellen können.

Folgende Sozialleistungen können für Sie in Frage kommen (siehe Abbildung 1 auf Seite 4):

1. Arbeitslosengeld I
 - Mindestens 12 Monate in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung versicherungspflichtig beschäftigt
 - Sie stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung
2. Bürgergeld
 - Mindestens 15 Jahre alt
 - Noch nicht das offizielle Rentenalter erreicht
 - Erwerbsfähig
 - Sog. gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
 - Hilfebedürftigkeit
3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - Altersgrenze erreicht
 - Dauerhaft voll erwerbsunfähig
 - Beschäftigung bei einer Werkstatt für behinderte Menschen
 - Ausbildungsverhältnis für das ein Budget für Ausbildung erhalten wird
 - Hilfebedürftigkeit
4. Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Hilfebedürftigkeit
5. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sofern Sie keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, ist nach der Entlassung umgehend zur zuständigen Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen.

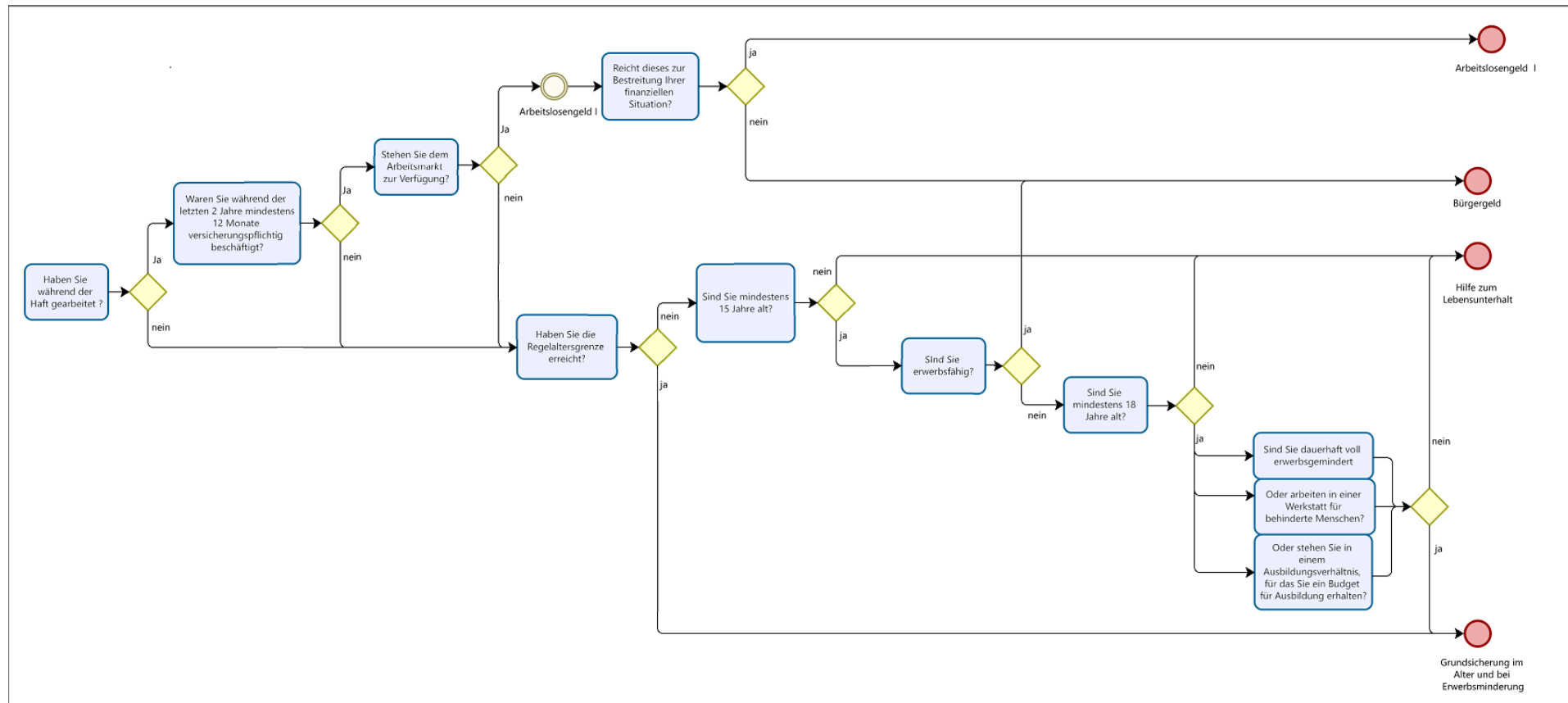


Abbildung 1: Finanzielles Hilfesystem

ARBEITSLOSENGELD I

Beantragung von Leistungen

Für die Beantragung von Arbeitslosengeld I sollten Sie sich drei Monate vor Ende der Beschäftigung beziehungsweise Ende der Haft bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden (www.arbeitsagentur.de oder 0800 4555500). Sie können die Arbeitssuchendmeldung online, telefonisch oder persönlich vornehmen. Bei der persönlichen Meldung ist die Agentur für Arbeit an Ihrem künftigen Wohnort zuständig.

Sollte Ihr zukünftiger Wohnort Koblenz sein, so können Sie sich an die Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen (Rudolf-Virchow-Straße 5, 56073 Koblenz, Koblenz-Mayen@arbeitsagentur.de, Telefon 0261 405 405, Fax 0261 405 873) wenden.

Am Tag Ihrer Entlassung oder spätestens am darauffolgenden Tag sollten Sie persönlich bei der Agentur für Arbeit vorsprechen, um Arbeitslosengeld I zu beantragen. Die Arbeitslosmeldung können Sie auch online vornehmen. Beachten Sie bitte, dass Sie dafür einen

- aktuellen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion,
- ein Smartphone oder Kartenlesegerät und
- die AusweisApp2

benötigen. Zudem müssen Sie sich vorher bereits arbeitssuchend gemeldet haben. Arbeitslosengeld I wird erst ab dem Tag gezahlt, an dem Sie sich persönlich oder online arbeitslos gemeldet haben.

Was benötigen Sie zur Antragstellung?:

- Antrag auf Arbeitslosengeld
- Haftentlassungsbescheinigung
- Elektronische Arbeitsbescheinigung des Gefängnisses ggf. nach Bedarf auch von früheren Arbeitgebern
- Gültige Steuer-Identifikationsnummer
- Sozialversicherungsnummer
- Meldebescheinigung oder Bescheinigung einer Beratungsstelle, über die Sie erreichbar sind (wenn keine anderweitige postalische Erreichbarkeit gewährleistet ist)
- Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung mit Beschäftigungserlaubnis (sofern keine deutsche Staatsbürgerschaft vorliegt)

Dauer des Anspruchs

Die Dauer des Arbeitslosengeldes hängt von Ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigungszeit innerhalb der letzten 5 Jahre und Ihrem Lebensalter ab.

Versicherungspflichtige Beschäftigungszeit	Lebensalter	Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
12 Monate		6 Monate
16 Monate		8 Monate
20 Monate		10 Monate
24 Monate		12 Monate
30 Monate	+ Ab 50 Jahren	15 Monate
36 Monate	+ Ab 55 Jahren	18 Monate
48 Monate	+ Ab 58 Jahren	24 Monate

Höhe des Arbeitslosengeldes I

Die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes berechnet sich auf Grundlage Ihres Bruttoarbeitslohnes für die versicherungspflichtigen Tätigkeiten in den zwei Jahren vor Antragstellung. Die Höhe des Lohnes für die Arbeit während der Haft wird dabei nicht berücksichtigt.

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld sind Sie weiterhin bei Ihrer Krankenversicherung pflichtversichert. Zudem werden Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt.

Die Agentur für Arbeit kann folgende weitere Leistungen genehmigen. Sprechen Sie dazu mit Ihrem Arbeitsvermittler:

- Bewerbungskosten
- Reisekosten für Fahrten zu Bewerbungs- und Beratungsgesprächen, Reisekosten zu einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle an einem anderen Ort
- Fahrtkosten für eine bestimmte Zeit für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
- Zuschuss zu den Umzugskosten. Zum Beispiel: Die Arbeitsstelle ist zu weit von Ihrer neuen Wohnung entfernt. Sie können nicht täglich hin- und zurückfahren.
- Zuschuss für eine getrennte Haushaltsführung. Zum Beispiel: Wegen einer Arbeitsstelle müssen Sie zeitweise von Ihrer Familie getrennt an einem anderen Ort leben (Zuschuss für die ersten sechs Monate der Beschäftigung)
- Zuschuss zu Arbeitskleidung oder Arbeitsgeräten
- Eine Übergangsbeihilfe für die Zeit bis zur ersten vollen Lohnzahlung

Sperrzeiten

Die Agentur für Arbeit kann bei versicherungswidrigem Verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, Sperrzeiten verhängen. In dieser Zeit ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Das bedeutet Sie bekommen für eine bestimmte Zeit kein Arbeitslosengeld. Die Dauer einer Sperrzeit kann zwischen 1 und 12 Wochen dauern. betragen.

Die Agentur für Arbeit kann zum Beispiel eine Sperrzeit anordnen, wenn:

- Sie Ihren Arbeitsvertrag selbst gekündigt haben.
- Sie eine angebotene Stelle ablehnen.
- Sie sich nicht genug um eine Arbeitsstelle bemühen.
- Sie zu einem Gesprächstermin unentschuldigt fehlen.

Wenn das Arbeitslosengeld nicht reicht: Wohngeld oder aufstockende SGB II-Leistungen

Sollten die Leistungen des Arbeitslosengeldes I nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern, können Sie prüfen lassen, ob ggf. ein Anspruch auf Wohngeld (Ansprechpartner Stadtverwaltung Koblenz) oder aufstockende SGB II-Leistungen (Ansprechpartner Jobcenter Stadt Koblenz) besteht.

Hinweis:

Alle wichtigen Informationen zu Ihrer Arbeitslosigkeit finden Sie in dem Merkblatt 1 „Rechte und Pflichten“. Sie erhalten dieses in Ihrer Agentur für Arbeit oder auch online unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-fuer-arbeitslose_ba036520.pdf

In der Regel haben alle Justizvollzugsanstalten in Rheinland-Pfalz Ansprechpartner*innen der Agenturen für Arbeit vor Ort. Diese beraten Sie auch bereits während des Haftaufenthaltes.

BÜRGERGELD

Sie können Bürgergeld erhalten, wenn Sie erwerbsfähig und leistungsberechtigt sind und damit mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind mindestens 15 Jahre alt und Sie haben die Altersgrenze für Ihre Rente noch nicht erreicht.
- Sie wohnen in Deutschland und haben hier Ihren Lebensmittelpunkt.
- Sie können mindestens 3 Stunden pro Tag arbeiten.
- Sie oder Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind hilfebedürftig.

Hilfebedürftig bedeutet, dass das Einkommen Ihrer Bedarfsgemeinschaft unter dem Existenzminimum liegt und Sie den Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Erwerbsfähig bedeutet, dass keine Krankheit oder Behinderung Sie hindert, eine Arbeit aufzunehmen.

Beantragung von Leistungen

Bürgergeld können Sie bei Ihrem zuständigen Jobcenter beantragen. Sofern Sie sich künftig in Koblenz aufhalten, können Sie die Leistungen beim Jobcenter Stadt Koblenz (Carl-Löhr-Straße 6, 56070 Koblenz, Telefon 0261 579245-780) beantragen. Um prüfen zu können, ob Sie Anspruch auf diese finanzielle Unterstützung haben, und falls ja, in welcher Höhe, benötigt das Jobcenter einige Informationen von Ihnen. Mit dem entsprechenden (Neu-)Antrag übermitteln Sie uns diese. Dies können Sie schnell und direkt online über www.jobcenter.digital erledigen.

Wichtige Informationen für uns sind zum Beispiel Ihre Lebenssituation oder Ihr monatliches Einkommen. Wenn Sie mit anderen Menschen in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, müssen Sie zu diesen ebenfalls Angaben machen.

Das Jobcenter benötigt von Ihnen den Antrag, Anlagen und Nachweise. Nachweise sind Dokumente, die Ihre Angaben belegen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auch auf www.jobcenter-koblenz.de.

Bedarfe: So setzt sich Bürgergeld zusammen

Bürgergeld bekommen Menschen, die hilfebedürftig sind. Das bedeutet, dass Sie Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht selbst bestreiten können.

Bürgergeld besteht aus verschiedenen Bausteinen. Diese heißen Bedarfe und bestimmen die Höhe des Bürgergeldes. Welche Bedarfe in Ihrem Fall bewilligt wurden, teilt Ihnen das Jobcenter schriftlich mit. Dazu erhalten Sie einen sogenannten Bewilligungsbescheid.

Regelbedarf

Damit sind die Kosten gemeint, die Ihren Lebensunterhalt sichern sollen. Dazu gehören vor allem ...

- Ernährung,
- Kleidung,
- Körperpflege,
- Hausrat,
- Haushaltsenergie und
- persönliche Bedürfnisse.

Für den Regelbedarf erhalten Sie einen monatlichen Pauschalbetrag. Die genauen Beträge finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Leistungen und Bedarfe im Bürgergeld.

Bedarf für Unterkunft und Heizung

Angemessene Kosten für Miete, Heizung und Betriebskosten werden vom Jobcenter übernommen. Welche Kosten in der Stadt Koblenz angemessen sind, können Sie auf www.jobcenter-koblenz einsehen.

Mehrbedarf

Mit dem Mehrbedarf erhalten Sie einen Zuschuss für Kosten in besonderen Lebenslagen – zum Beispiel, wenn Sie alleinerziehend oder schwanger sind oder Sie sich aus medizinischen Gründen kostenaufwändig ernähren müssen.

Einmalbedarfe

Das sind Geld- oder Sachleistungen (Gutscheine), die Sie einmalig bekommen können, wenn Sie zum Beispiel ...

- Ihre erste eigene Wohnung einrichten oder
- schwanger sind und eine Erstausrüstung für Ihr Kind benötigen.

Diese Leistungen können Sie auch beantragen und bekommen, wenn Sie kein Bürgergeld beziehen.

Voraussetzung ist, dass Sie kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, um diesen speziellen Bedarf zu decken.

Finanzielle Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe – auch Bildungspaket genannt – helfen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre besser am sozialen und kulturellen Leben teilhaben können.

Diese zusätzlichen Zuschüsse gibt es zum Beispiel für Schulausflüge, Nachhilfe, den Sportverein oder zusätzlichen Musikunterricht.

Das müssen Sie beachten: Vorrangige Leistungen

Wenn Sie Anspruch auf andere (Sozial-)Leistungen haben könnten, müssen Sie diese auch beantragen. Sie können so nämlich Ihre Hilfebedürftigkeit und die Ihrer Bedarfsgemeinschaft verringern oder beseitigen.

Wichtige vorrangige Leistungen sind zum Beispiel:

- Kindergeld der Familienkasse
- Unterhaltsvorschuss des Jugendamtes
- Renten

Wichtig: Arbeitslosengeld ist auch eine vorrangige Leistung. Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, müssen Sie es nutzen. Wenn Ihr Arbeitslosengeld die Kosten für den Lebensunterhalt nicht abdeckt, können Sie mit Bürgergeld aufstocken.

Leistungen für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Das Jobcenter unterstützt sie mit verschiedenen Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Hierzu wird mit ihnen eine Eingliederungsvereinbarung bzw. ein Kooperationsplan geschlossen.

Die Hilfsangebote reichen von der Unterstützung bei Bewerbungen bis zur Finanzierung einer Umschulung.

Zur Unterstützung der Eingliederung in Arbeit können Sie auch kommunale Eingliederungsleistungen in Anspruch nehmen wie die Betreuung minderjähriger Kinder, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung und Suchtberatung.

Sprechen Sie mit ihrem Arbeitsvermittler welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

Überblick: Rechte und Pflichten bei Bürgergeld

Ihre Rechte	Ihre Pflichten
finanzielle <u>Absicherung mit Bürgergeld</u>	Bewerbungen schreiben und Arbeit annehmen
Unterstützung bei der <u>Kranken- und Pflegeversicherung</u>	<u>Termine beim Jobcenter wahrnehmen</u>
Beratung und Vermittlung	<u>Veränderungen mitteilen, Nachweise einreichen</u>
Unterstützung bei Bewerbungen (Beispiel: <u>Vermittlungsbudget</u>)	Fristen einhalten (zum Beispiel Atteste im Krankheitsfall einreichen)
<u>Qualifizierung und Umschulung</u>	Absprachen aus der <u>Eingliederungsvereinbarung</u> einhalten
Unterstützung bei der <u>Existenzgründung durch Einstiegsgeld</u>	erreichbar sein und <u>Abwesenheiten absprechen</u>
Widerspruch gegen Bescheide	Einkommen sowie Vermögen nicht in der Absicht vermindern, (mehr) Bürgergeld zu erhalten
Datenschutz und Auskunft über gespeicherte Daten	nach Absprache an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen

HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT UND GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG

Sofern Sie das Rentenalter erreicht haben, können Sie einen Anspruch auf Grundsicherung haben. Sofern Sie mindestens 18 Jahre alt sind und dauerhaft voll erwerbsgemindert, in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einem anderen Leistungserbringer das Eingangs- oder das Berufsbildungsverfahren durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das Sie ein Budget für Ausbildung erhalten, können Sie auch einen Anspruch auf Grundsicherung haben.

Sind Sie mindestens 18 Jahre alt, haben das Rentenalter noch nicht erreicht und sind vorübergehend voll erwerbsunfähig, dann haben Sie Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie voraussichtlich weniger als 6 Monate erwerbsunfähig sind. Erwerbsfähig ist man, wenn man gesundheitlich in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Über die Erwerbsunfähigkeit entscheidet normalerweise der Rentenversicherungsträger.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie erwerbsunfähig sind, so empfehlen wir Ihnen Leistungen beim Jobcenter zu beantragen. Diese leitet eine Überprüfung Ihres Gesundheitszustandes ein.

Beantragung von Leistungen

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen Sie bei dem Sozialamt, wo Sie sich nach Haftentlassung aufhalten.

Sofern Sie sich in Koblenz befinden, können Sie die Leistungen bei dem Sozialamt der Stadtverwaltung Koblenz (Rathauspassage 2, 56068 Koblenz oder unter grundsicherung@stadt.koblenz.de, Telefon 0261 129 0, Fax 0261 129 2290) beantragen.

Was benötigen Sie zur Antragstellung?:

- vollständig ausgefüllter Antrag nebst Anlagen (Erklärungen des Hilfeempfängers, Unterhaltsfragebogen, Vermögenserklärung, Kfz-Fragebogen)
 - Grundsicherung
<https://www.koblenz.de/buergerservice/leistungen/RLP:entry:64831:ANLR-VLR/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung-sozialhilfe-beantragen/#>
 - Hilfe zum Lebensunterhalt
<https://www.koblenz.de/buergerservice/leistungen/RLP:entry:65020:ANLR-VLR/hilfe-zum-lebensunterhalt-sozialhilfe-beantragen/>

- Ausweise aller im Haushalt lebenden Personen (bei Ausländern mit aktuellem Aufenthaltstitel); bei Kindern Geburtsurkunden
- Nachweise über Familienstand (z.B. Scheidungsurteil, Sterbeurkunde Ehepartner)
- ggf. Bestellungsurkunde Betreuer
- Nachweis über Erwerbsunfähigkeit sowie deren Dauer
- Anerkennung als Vertriebener oder Spätaussiedler
- Nachweis über die bisherige Lebensgrundlage (z.B. Einstellungsbescheid ALG II, Einkommensnachweis mit Kündigungsschreiben, Wegfall Unterhalt)
- vollständiger Rentenerstbescheid inkl. Versicherungsverlauf sowie Nachweis über aktuelle Rentenhöhe (letzte Rentenanpassung)
- Krankenversicherungsnachweise
- Schwerbehindertenausweis
- ggf. Kindergeldbescheid bzw. Ablehnung
- Mietvertrag (bei Untermiete auch Mietvertrag des Hauptmieters)
- aktuelle Mietbescheinigung
- bei Wohneigentum Kaufvertrag, ggf. Finanzierungsnachweise, Grundbuchauszug, Nachweise über alle mit dem Wohneigentum verbundenen notwendigen Ausgaben, ggf. Bescheid Lastenzuschuss
- Nachweis über Heizkostenabschlag
- letzte Nebenkostenabrechnung oder Nachweis über pauschale Abgeltung
- letzte Heizkostenabrechnung oder Nachweis über pauschale Abgeltung
- vollständige Kontoauszüge der letzten 6 Monate aller Personen der Bedarfsgemeinschaft
- Einkommensnachweise
- Vermögensnachweise (z.B. Sparbücher, Bausparvertrag, Kfz-Schein, Bestattungsvorsorgeverträge, Lebensversicherungen, Wohnrechte, ...)

Höhe der Leistungen

Auch bei den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Sie monatlich laufende Zahlungen zur Sicherstellung Ihres Lebensunterhaltes.

Als laufende Leistungen erhalten Sie monatlich einen Geldbetrag, welcher sich aus Ihrem monatlichen Bedarf für den Lebensunterhalt, die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung (unter gewissen Voraussetzungen), die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung und Mehrbedarfe ergibt [genauere Informationen erhalten Sie unter dem Abschnitt „Bürgergeld“]

Mehrbedarfe erhalten Sie bei folgenden besonderen Umständen:

- Sie haben die Regelaltersgrenze erreicht und
- sie sind voll erwerbsgemindert und können in Ihrem Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen „G“ nachweisen

- Sie sind schwanger.
- Sie sind Alleinerziehend.
- Sie haben eine anerkannte Behinderung und erhalten bestimmte Eingliederungshilfen
- Sie haben ernährungsbedingten Mehrkosten.
- Sie haben teure Krankenkosten
- Sie erzeugen Ihr Warmwasser mittels Strom.

Zusätzlich können folgende einmalige Leistungen vor Anschaffung beantragt werden:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen
- Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutische Geräten
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten oder Ausflüge
- Weitere Leistungen für Bildung und Teilhabe für Ihre Kinder

Auch im Rahmen der Sozialhilfe müssen Sie Ihr Einkommen und Vermögen einsetzen.

Für das Vermögen gilt in der Sozialhilfe grundsätzlich ein Vermögensschonbetrag in Höhe von 10.000 Euro für die antragstellende Person und die im Haushalt lebenden volljährigen Personen zuzüglich eines Betrages in Höhe von 500 Euro für jede überwiegend von den genannten Personen unterhaltene Person.

LEISTUNGEN NACH DEM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ (ASYLBLG)

Wenn Sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 1 AsylbLG gehören, haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Die erhaltenen Leistungen nach dem AsylbLG.

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind:

- Asylbewerber
- Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 24 mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ besitzen
- Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen und noch keine 18 Monate seit der ersten Duldungserteilung (vor Aufenthaltserlaubnis) vergangen sind.
- Inhaber einer Duldung
- Wenn Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind:
 - Personen, die nicht (mehr) im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) oder einer Aufenthaltsgestattung sind und deshalb ausreisen müssen, aber noch nicht abgeschoben wurden
 - Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, sie aber noch nicht ausgeweisert oder abgeschoben worden sind
 - Wenn Sie sich ohne Duldungsbescheinigung unerlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten
- Wenn Sie Ehegatte oder minderjähriges Kinder der oben genannten Personen sind
- Wenn Sie einen Asylfolgeantrag oder einen Zweitantrag gestellt haben

Asylbewerberleistungen können bei einer Pflichtverletzung gemindert werden. Diese Minderungen dürfen jedoch nur dann erfolgen, wenn Sie Ihre Pflichtverletzung zu vertreten haben beziehungsweise wenn kein wichtiger Grund für Ihr Verhalten vorliegt.

Bei allen Minderungen gilt, dass diese nur für sechs Monate angewandt werden dürfen, es sei denn Sie verletzen weiterhin Ihre Pflichten.

HILFEN IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Im Vordergrund der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff SGB XII stehen Dienstleistungen, welche durch die Träger der Sozialhilfe nach der Haftentlassung finanziert werden können. In der Regel handelt es sich dabei um Beratungs-, Informations- oder Unterstützungsleistungen. Damit stellt die Gewährung der sog. "persönlichen Hilfe" zur Resozialisierung einen Schwerpunkt dar. Die Hilfesuchenden sollen mit den Beratungs- und Unterstützungsleistungen in die Lage versetzt werden, die übrigen Leistungen der Sozialgesetzbücher in Anspruch zu nehmen. Bei der Bewältigung der besonderen individuellen sozialen Schwierigkeiten, können auch Geld- und Sachleistungen bewilligt werden. Die Leistungen werden in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form durchgeführt.

Beantragung teilstationärer und stationärer Hilfen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967 251
Fax: 06131 967 310

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/sozialhilfe/hilfe-zur-ueberwindung-besonderer-sozialer-schwierigkeiten/>

Beantragung ambulanter Hilfen

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Rathauspassage 2
56068 Koblenz
Tel.: 0261 129 0
Fax: 0261 129 2290

eingliederungshilfe@stadt.koblenz.de

WEITERE INFORMATIONEN

Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien

[Wegweiser Deutsch3.indd \(bag-s.de\)](https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Homepage_Deutsch.pdf) (<https://www.bag-s.de>/fileadmin/user_upload/Homepage_Deutsch.pdf)

19. überarbeitete Auflage, Bonn 2019

Hier erhalten Sie eine Übersicht aller Beratungsangebote Bundesweit.

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Heussallee 14

53113 Bonn

Tel.: 0228 96635-93

Fax: 0228 96635-85

E-Mail: info@bag-s.de

www.bag-s.de

BERATUNGSSTELLEN

Caritasverband Koblenz e. V.

Allgemeine Sozialberatung

Neustadt 20

56068 Koblenz

Tel.: 0261 94308010

Fax: 0261 1332864

asb@caritas-koblenz.de

www.caritas-koblenz.de

Sozialdienst katholischer Frauen Koblenz e.V.

Allgemeine Sozialberatung

Kurfürstenstraße 87

56068 Koblenz

Tel.: 0261 304240

Fax: 0261 3042430

info@skf-koblenz.de

www.skf-koblenz.de

Verein Bewährungshilfe Koblenz e.V.

Hoewelstraße 22

56073 Koblenz

Tel.: 0261 94595 0

Fax: 0261 94295 70

verein@bwh-koblenz.de

<https://bwh-koblenz.de>